



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Geschäftsordnung der GDCh-Fachgruppe Chemie und Energie

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 6. November 2014 sieht in § 17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe Chemie und Energie bindend.

Die Fachgruppe Chemie und Energie nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.08.2015 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 angenommen wurde.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen Chemie und Energie. Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe Chemie und Energie sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenführung aller an dem Thema „Chemie und Energie“ im weitesten Umfang interessierten Mitglieder der GDCh und weiterer Personen zum Zwecke der Förderung und Entwicklung dieses Wissensgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und durch Vermittlung fachlicher Anregung und ihrer modernen Entwicklungen. Dabei bildet sich inhaltlich in der Fachgruppe eine Wertschöpfungskette von der Grundlagenforschung bis zum Produkt ab. Es ist geplant die Vernetzung von Wissenschaft und Industrie weiter zu stärken. Diesem Zweck dienen:

1. Wissenschaftliche Tagungen, die in der Regel mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Im Jahr des GDCh-Wissenschaftsforums Chemie sollen diese als Teil des Wissenschaftsforums durchgeführt werden;
2. Wissenschaftliche Tagungen mit andern Fachgruppen der GDCh sowie anderer wissenschaftlicher Vereinigungen zum Themenspektrum „Chemie und Energie“;
3. Beziehungen zu anderen Fachgruppen der GDCh sowie zu in- und ausländischen Vertretern und Organisationen aus vergleichbaren technischen und naturwissenschaftlichen Arbeitskreisen;
4. Förderung der Chemie und Energie an den deutschen Hochschulen zur Ausbildung eines gut qualifizierten Nachwuchses;
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Bedeutung der Chemie auf dem Energiegebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus.

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Fachgruppe Chemie und Energie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an der Fachgruppe Chemie und Energie interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrags bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam werden kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss;
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung;
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes. Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessener Höhe.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit einer Tagung der Fachgruppe einzuberufen. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Fachgruppenvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgt,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- c) die Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Fachgruppe bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstandes zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle eingereicht.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder der Fachgruppe oder bei schriftlicher Abstimmung drei Viertel der eingehenden Antworten dem Antrag zustimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen Umfrage müssen 2/3 der zurückgesandten gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 17 der GDCh-Satzung erfolgen.

Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2015